

Gemeinde
Bätterkinden

**Reglement Spezialfinanzierung
Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen 2025**

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf

- Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- Art. 5 Buchstabe a des Organisationsreglements der Gemeinde Bätterkinden vom 28. November 2011

nachfolgendes Reglement:

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für ordentliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt).
- Einlagen** **Art. 2** ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Gemeinde Bätterkinden.
- ² Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
- ³ Nicht budgetierte positive Ergebnisse des Steuerhaushalts sind in diese Spezialfinanzierung einzulegen.
- ⁴ Das einmalig freiwerdende Kapital bei der Auflösung der finanzpolitischen Reserve ist vollumfänglich in diese Spezialfinanzierung einzulegen.
- Entnahmen** **Art. 3** ¹ Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ² Dabei ist auf Langfristigkeit und Regelmässigkeit der Entnahmen zu achten.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDE BÄTTERKINDEN

Der Leiter der Gemeindeversammlung Die Geschäftsleiterin

Jürg Eberhart

Jocelyne Kläy

Auflagezeugnis

Das Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf.

Ort/Datum

Die Geschäftsleiterin

.....

.....